819

114. Urteil vom 5. Juni 1897 in Sachen Zellmeger gegen Dietrich.

A. Durch Urteil vom 27. März 1897 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Die Forberung der Beklagten von 8500 Fr. wird aberkannt und die provisorische Rechtsöffnung vom 28. Oktober 1896 aufgehoben.

B. Gegen bieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an bas Bundesgericht ergriffen und ben Antrag gestellt, es sei in Aufbebung desselben die Klage im ganzen Umfange abzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten biesen Untrag. Der Anwalt ber Rlägerin beantragt Abweisung ber Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 10. Juni 1896 hatte die Rlägerin in Zurich ihrem Sohne Leon Dietrich ein schriftliches Schuldbekenntnis folgenden Anhalts ausgestellt: "Reçu de Monsieur Léon Dietrich la "somme de huit mille cinq cents francs (8500 fr.), à raison "de 3 pour cent payable tous les trois mois. (sig.) S. Diet-"rich Vve. Léon Dietrich, Sihlquai Nº 67." Die hier verurfunbete Forderung trat Leon Dietrich am 12. August 1896 in Nanch an den dort wohnenden Berficherungsinspektor Schmidt ab, indem er ihm den Schuldschein mit der darunter gesetzten Bemerkung: "Passé à Mr. Schmidt, inspecteur d'assurances, 109, rue "St-Georges, Nancy, ou à son ordre valeur reçu comptant", behändigte. Mittels Cessionsscheines, datiert den 12. Oktober 1896, trat Schmidt seinerseits die Forderung von 8500 Fr. auf die Klägerin der Beklagten ab. Diefe lettere betrieb die Rlägerin für ben genannten Betrag von 8500 Fr. nebst 3 % Zins vom 10. Juni 1896 bis 13. Oktober 1896 und von da an zu 5 %. Der Rechtsvorschlag der Klägerin wurde durch Verfügung des Audienzrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Oktober 1896 beseitigt mit ber Begrundung, ber von der Beklagten vorgelegte Schuldschein vom 10. Juni 1896 zu Gunsten bes Leon Dietrich, welcher durch Cession auf die Beklagte übergegangen sei, enthalte

eine Schuldanerkennung im Sinne bes Art. 82 des Sch. und R.-Gesetes. gestütt auf welche provisorische Rechtsöffnung zu gewähren sei. Hierauf erhob die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich Klage auf Aberkennung der von der Beklagten geltend gemachten Forderung, indem sie im wesentlichen ausführte: Der Urkunde vom 10. Juni 1896 liege ein wirkliches Schuldverhaltnis nicht zu Grunde. Die Cession Leon Dietrichs an Schmidt sei ferner eine simulierte gewesen. In Wahrheit habe es sich zwischen diesen beiden nur um ein Inkassomandat gehandelt, Schmidt habe bem L. Dietrich benn auch höchstens 150 Fr. bezahlt. Zubem habe L. Dietrich, als er in die Schweiz zurückgekehrt sei, dem Schmidt den Auftrag erteilt, den Inkasso einzustellen und ihm mitgeteilt, er wunsche, daß dieses Mandatsverhältnis gelöst und Rechnung gestellt werde. Eventuell ware die Cession nach französischem Rechte, welches hier Anwendung finde, mangels formeller Einregiftrierung und Signifikation ungultig. Durch Urteil vom 24. Dezember 1896 hat das Bezirksgericht Zürich die Aberken= nungsflage abgewiesen, indem es darauf abstellte, daß die Beklagte als gutgläubiger Ceffionar des Schmidt im Besitze eines schrift= lichen Schuldbekenntniffes der Klägerin sich befinde, und ihr des= halb die Einrede, daß die Cession an Schmidt simuliert sei, nicht entgegengehalten werden konne. Bor zweiter Inftanz erneuerte die Aberkennungsklägerin ihr Klagebegehren, und produzierte eine vom 16. September 1896 batierte schriftliche Erklärung Leon Dietrichs, daß die 8500 Fr., welche er seiner Mutter Witwe 2. Dietrich am 10. Juni 1896 geliehen habe, vor Ablauf von 3 Jahren, von der Ausstellung biefer Erklärung an, nicht auf= fündbar seien, und diese hiermit jede bis jeht gemachte Kündigung annuliere: immerhin stehe es der Schuldnerin frei, die Schuld früher gang ober teilweise zu tilgen. Der Anwalt ber Beklagten protestierte gegen die Einlegung dieser Erklärung; sie wurde jedoch gleichwohl zu den Aften genommen, und nachdem die Klägerin bie Berufung gegen das obergerichtliche Urteil ergriffen hatte, mit benfelben bem Bundesgerichte übermittelt. Die zweite Inftang ging von folgenden Erwägungen aus: Die Einreden, daß ber Urfunde vom 10. Juni 1896 ein wirkliches Schuldverhaltnis nicht zu Grunde liege, und die Cession von &. Dietrich an Schmidt

und diefenige von diefem an die Beklagte nicht in den nach französischem Recht vorgeschriebenen Formen erfolgt sei, brauchen des= halb nicht erörtert zu werden, weil die weitere Einwendung der Rlägerin als begründet erflart werden muffe, daß die Ceffion des ursprünglichen Gläubigers Leon Dietrich an Schmidt in Wirf= lichkeit nichts anderes, als ein bloßes Jukassomandat, und Schmidt baher gar nicht zur Weiterbegebung des Schuldscheins berechtigt gewesen sei. Es stehe fest, daß Leon Dietrich von seinem Ces= fionar Schmidt, von welchem die Beklagte ihren Anspruch ableite, den Gegenwert von 8500 Fr. oder 8000 Fr. nicht empfangen habe, sondern das Obligo lediglich zum Zwecke der Ginkaffierung des Guthabens an Schmidt abgetreten, und dieser sich verpflichtet habe, ihm den Betrag nach erfolgter Eintreibung unter Abzug der entstehenden Kosten und eines Honorars für die Bemühungen zu verabfolgen. Danach sei also Schmidt nicht wirklicher Ceffionar, sondern nur Inkassomandatar des Leon Dietrich, und die Beklagte habe bemzufolge auch keine andern Rechte erlangen konnen, als folche, die ihrem Rechtsvorfahren zugestanden haben. Allerdings entscheide nun bas Gesetz die Frage, ob und inwieweit ber Schuldner die Einrede der Simulation der Abtretung zu er= heben befugt fei, nicht; sofern ber Schuldner kein eigenes Interesse an dieser Einrede habe, erscheine sie als eine solche aus bem Rechte eines Dritten, und sei baber unzulässig; in concreto habe jedoch die Rlägerin ein personliches Interesse an dieser Einrede, da ihr Sohn Leon Dietrich schon vor der Cession an die heutige Beklagte seinen Inkassomandataren Schmidt aufgefordert habe, von weitern Schritten gegen die Rlägerin abzufteben.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes in der vorliegenden Streitsache ist vorhanden, da der gesetzliche Streitwert erreicht wird und die Entscheidung, wie bei den einzelnen Streitpunkten des nähern zu erörtern ist, wenigstens teilweise die Anwendung des eidgenössischen Rechts ersordert.

3. In der Sache selbst hat die Klägerin in erster Linie die Eristenz der geltend gemachten Forderung bestritten, mit der Beshauptung, es liege dem Schuldschein vom 10. Juni 1896, gestückt auf welchen sie von der Beklagten belangt worden ist, ein wirkslich & Schuldverhältnis nicht zu Grunde. Diese Einrede beurteilt

fich, wie auch beise Barteien übereinstimmend angenommen haben, nach schweizerischem Recht, denn die Klägerin hat den Schuldschein, um bessen rechtliche Bedeutung es sich handelt, in der Schweiz, wo sie auch domiziliert war, ausgestellt, und es liegt nichts bafür por, daß sie bei der Ausstellung des Schuldscheines die Meinung gehabt, ober vernünftigeweise habe erwarten konnen, daß diese Rechtshandlung von einem andern, als dem schweizerischen Rechte beherrscht werde. Da nun nach dem eidgen. D.-R. der fragliche Schuldschein sich als bloke Beweisurkunde darstellt, für die Übertragung ber barin verbrieften Forderung also bie allgemeinen Grundiake über bie Ceffion von Forderungen gelten, und demqufolge die Klägerin gemäß Art. 189 O.=R. Einreden, die fich auf die Entstehung der Forderung beziehen, auch gegen den Gessionar geltend machen kann, fo muß die in Rede stebende Ginrede zweifellos gehört werden. Sie ist aber sachlich unbegründet. Zunächst läßt sich nicht bestreiten, daß der Schuldschein vom 10. Juni 1896 ein wirkliches Schuldbekenntnis enthält, welches gemäß Art. 15 O.=R. auch ohne die Angabe eines besondern Verpflichtungs= grundes gultig ift. Allerdings enthält ber Schein seinem Wortlaute nach lediglich eine Empfangsbescheinigung verbunden mit einem Zinsversprechen, ohne daß darin ausdrücklich auch die Berpflichtung zur Rückzahlung ber als empfangen angegebenen Summe ausgesprochen wäre. Da jedoch die Klägerin nicht hat behaupten fonnen, daß diese Empfangsbescheinigung für die Bezahlung einer bestehenden Schuld, oder etwa für die schenkungsweise Bingabe der genannten Geldsumme ausgestellt worden sei, so muß, zumal mit Rücklicht auf bas Linsversprechen, angenommen werden, bag nach übereinstimmendem Parteiwillen mit der bezeugten Empfangnahme diefer Geldsumme die Verpflichtung zu deren Ruckgabe verbunden sei, und es sich somit in ber That um ein Schuldbekenntnis handle. Daraus folgt aber weiter, daß die Beklagte durch die Vorlage des Schuldscheins den ihr obliegenden Beweis für das Bestehen des behaupteten Schuldverhältnisses geleistet hat, und der Klä= gerin der Beweis dafür obliegt, daß ein folches, enigegen dem Inhalt des Schuldscheines, nicht bestanden habe. Dieser Beweiß ist von ber Klägerin nicht erbracht worden; gegenteils ergiebt sich aus einem bei ben Aften liegenden Schreiben ber Klägerin an Schmidt vom 21. August 1896, daß sie die genannte Summe von ihrem Sohne wirklich erhalten habe.

4. Weitere Einreden leitet die Klägerin aus der stattgefundenen Cession her, indem sie geltend macht, die Cession bes ursprüng= lichen Gläubigers 2. Dietrich an den Rechtsvorfahren der Beklagten (Schmidt) sei weber formgultig, noch ernft gemeint gewesen; bieser lettere habe somit keine Rechte ihr gegenüber erworben, und bemnach auch keine solchen an die Beklagte übertragen können. Die Einrede, daß die Cession zwischen L. Dietrich an Schmidt wegen mangelnder Form ungultig sei, stützt die Klägerin auf Art. 1690 code civil, welcher bestimmt, daß der Cessionar im Berhältniß zu Dritten den Besitz der Forberung nur erlange burch Anzeige (signification) ber erfolgten Cession an den Schuldner. Die materielle Begründetheit dieser Einrede beurteilt sich, da es sich dabei um die rechtlichen Voraussetzungen eines in Frankreich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes handelt, nach französischem Recht. Obgleich also hier die Anwendung des eidgenössischen Rechts nicht in Frage steht, ist bas Bundesgericht zur felbständigen Prüfung der fraglichen Einrede gleichwohl kompetent, da die Vor= instanz dieselbe nicht beurteilt bat, und daher die Voraussetzung bes Art. 83 O.=G. zutrifft, wonach bas Bunbesgericht bas neben eidg. Recht zur Amwendung kommende ausländische Recht selbst anwenden kann, wenn dasselbe von der Vorinftang nicht beachtet worden ist. Nun kann aber die von der Klägerin vertretene Auf: fassung des Art. 1690 code civil nicht als richtig anerkannt werben. Nach dieser Gesethesbestimmung bat die Signifikation ber Cession an den Schuldner nicht die Bedeutung einer gesetzlichen Formvorschrift, von welcher die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes schlechthin abhängig wäre; im Verhältnisse zum debitor cessus bedeutet die Vorschrift vielmehr nur, daß ihm gegenüber der Cedent als ber einzig Forderungsberechtigte gilt, fo lange die Signifitation nicht erfolgt, oder die Cession vom Schuldner angenommen worden ist. Die Signifikation kann daher auch noch durch die Klage geschehen, welche ber Cessionar gegen ben debitor cessus ans hebt (f. Handbuch des frangofischen Civil-Rechts von Zachariae von Lingenthal, bearbeitet von Cromu, 8. Aufl., II. Bb., § 339, Anm. 11: Entsch. des beutschen Reichsgerichts, Bo. XXIX, 295).

Der Umstand, daß eine Signifikation an die Rlägerin nicht früher erfolgte, ist somit in casu nur insoweit von Bedeutung, als die Beklagte alle Einreden, welche der Klägerin bis zur Klageerhebung gegen den ursprünglichen Gläubiger zustanden, gegen sich gelten lassen muß, während dagegen der von der Klägerin eingenommene Standpunkt, daß eine gültige Cession zwischen L. Dietrich und Schmidt wegen Richtbeachtung gesetzlicher Formvorschriften nicht zu stande gekommen sei, als unhaltbar erscheint.

5. Bei der Einrede, daß die Ceffion L. Dietrichs an Schmidt auf Simulation beruhe, greift insoweit die Anwendung bes eibgenössischen Rechts Plat, als es sich fragen muß, ob die Rlägerin überhaupt berechtigt fei, diese Ginrede der Beklagten entgegenzu= halten. Denn hiebei handelt es sich sowohl um die rechtlichen Wirkungen der Hauptobligation, als um diejenigen der Ceffion Schmidts an bie Beklagte, welche beiben Rechtsgeschäfte unter ben örtlichen Herrschaftsbereich des eidgenössischen D.=R. fallen. Nach frangofischem Recht beurteilt sich bagegen die materielle Begründet= heit der Einrede, d. h. die Frage, ob die in Rancy erfolgte Cef= fion & Dietrichs an Schmidt als eine ernstgemeinte ober aber als eine simulierte zu betrachten sei. Da nun die Borinftanz, in An= wendung des französischen Rechts, festgestellt hat, daß die fragliche Ceffion wirklich auf Simulation beruhe, fo hat das Bundesgericht diese Annahme ohne weiters auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen und beschränkt fich die Überprüfung bes kantonalgerichtlichen Urteils auf die Frage, ob die Einrebe der Simulation der Cession an ihren Vormann der Beklagten gegenüber überhaupt gulaffig fei. Darüber, imvieweit ber Schuldner die Ginrede ber Simulation der Abtretung dem bei der Simulation beteiligten Cessionar entgegenhalten könne, besteht in der Theorie bekanntlich Meinungsverschiebenheit, indem von der einen Seite diese Ginrede, sosern der debitor cessus nicht ein eigenes Interesse an derselben nachweisen kann, als eine unzulässige exceptio ex jure tertii betrachtet (f. z. B. Dernburg, Pand. II, § 59; Preuß. Privatrecht, Bd. II, § 85; Albert Schmid, Grundlehren der Cession, Bd. II, S. 394), von der andern Seite bagegen dem debitor cessus die Berechtigung zur Erhebung der Einrede schlechthin zuerkannt wird. Im eidg. D.=R. ift diese Frage nicht entschieden (s. Hafner, Kom=.

mentar z. D.=R., 2. Aufl., Anm. 3 zu Art. 189). Nun bezieht fich jedoch die Ginrebe ber Simulation in casu nicht auf die Geffion, welche zwischen ber Beklagten und ihrem Cedenten ftattgefunden hat, sondern auf das diefer Cession vorangegangene Über= tragungsgeschäft, burch welches die Rechtsstellung des Cedenten ber Beklagten begründet wurde. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist also die, ob trop der, nach dem Entscheid der Borinstanz als festgestellt zu betrachtenden Thatsache, daß die Ceffion Dietrichs an Schmidt auf Simulation beruhte, eine wirfsame Übertragung der Forderung durch biesen letztern an die Be-Klagte habe stattfinden konnen. Diefe Frage muß bejaht werden. Zwar gilt auch für die Cession von Forderungen im allgemeinen ber Grundfat, daß niemand mehr Rechte auf einen andern über= tragen kann, als er felbst befitzt, woraus allerdings folgen wurde, daß die Beklagte das Forderungsrecht von Schmidt nicht hatte erwerben können, ba biefer felbst nicht Gläubiger geworben war. Allein es ift nun zu bemerken: Zufolge ber, wenn auch simu= lierten Cession des Dietrich an Schmidt, erschien letterer, welcher sich im Besitze des Schuldscheins mit dem nachgetragenen Ceffions= vermerk befand, Dritten gegenüber als zur Verfügung über bie Forderung legitimierter Gläubiger berfelben. Sat er, biefen Schein der Legitimation benutend, über die Forderung durch Abtreiung berselben an einen gutgläubigen Dritten verfügt, so muß biese Ceffion zu Gunften des lettern als wirksam erachtet werden. Der ursprüngliche Gläubiger, welcher durch den von ihm ausgestellten simulierten Ceffionsaft einen Zustand geschaffen hat, fraft beffen ber Empfänger ber Ceffionsurfunde nach außen als verfügungs= berechtigter Gläubiger erschien, kann sich, gutgläubigen Dritten gegenüber, nicht darauf berufen, es habe ihm in That und Wahr= heit der Abtretungswille gefehlt, er nuß vielmehr, gutgläubigen Dritten gegenüber, seine Willenserklärung so gegen sich gelten laffen, wie er sie abgegeben und verurkundet hat, mußte er sich bessen boch bewußt sein, daß seine simulierte Erklärung von Dritten, welche die Berhaltniffe nicht kannten, als ernft gemeint werbe aufge= faßt werden und konnte auch bie Ausstellung der Cessionsurkunde faum einen andern Zweck verfolgen, als eben ben, ben Empfänger derfelben Dritten gegenüber als legitimierten Gläubiger erscheinen

zu laffen. Diese Behattung bes ursprünglichen Gläubigers bei bem, Dritten gegenüber einzig erkennbaren, und von ihm gewoll= ten Inhalte der Cessionsurfunde erscheint als ein Postulat der bona fides, als ein Ausfluß bes dem Art. 16. Abf. 2. O.=R. zu Grunde liegenden Rechtsgedankens. Danach muß benn aber felbst= verständlich auch der Schuldner der abgetretenen Forderung die Legitimation bes Cessionars, welcher bie Forberung in autem Glauben von dem Empfänger der simulierten Cessionsurkunde erworben hat, anerkennen. Hieran ift um fo mehr festzuhalten, als man sich fragen fann, ob die Borinstanz die Cession von Dietrich an Schmidt überhaupt mit Recht als ein simuliertes Ge= schäft bezeichnet habe, ob dieselbe nicht vielmehr sich als fiduziari= sches Geschäft (als ernstgemeinte Cession zu Inkassozwecken) qua= liffiziere, eine Frage, welche sich freilich, da sie nach französischem Rechte zu beurteilen war, der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzieht. Danach muß sich denn fragen, ob die Beklagte als gut= gläubiger Erwerber zu betrachten sei. Nun ist ein Beweis bafür nicht geleistet, daß die Beklagte, als ihr die Forderung auf die Klägerin cedirt wurde, davon Kenntnis oder begründeten Unlag zu der Vermutung gehabt habe, daß die Cession des ursprünglichen Gläubigers an ihren Cebenten auf Simulation beruhe. Die Beflagte muß daher als gutgläubiger Dritter betrachtet werden.

6. Hält somit auch die Einrede der Simulation nicht Stich, so muß sich noch fragen, ob sich die Klägerin nicht auf die erst vor zweiter Instanz geltend gemachte Thatsache berusen könne, daß Leon Dietrich ihr die Schuld gestundet habe. Die Klägerin hat sich dasür auf eine schriftliche Erklärung Leon Dietrichs vom 16. September 1896, daß die Schuld innerhalb 3 Jahren ab Seite des Gläubigers unaufkündbar sei, berusen. Da die Üchtheit dieser Erklärung und die Richtigkeit des Datums ihrer Ausstelsung nicht bestritten ist, muß in der That angenommen werden, der ursprüngliche Gläubiger habe der Klägerin noch vor dem Zeitpunkte, da die Beklagte die Forderung erworden, also bevor die Klägerin von der Eession an die Beklagte Kenntnis erhielt, gestundet. Da nun nach dem bereits Gesagten davon ausgegangen werden muß, Leon Dietrich habe am 16. September 1896 noch über die Forderung an die Klägerin verfügen können, so ist diese

gemäß Art. 189 D.=R. berechtigt, sich gegenüber der Beklagten auf die an jenem Tage ihr gewährte Stundung zu berufen. Nun kann allerdings fraglich erscheinen, ob die Rlägerin zur Produktion der betreffenden Erklärung vor zweiter Instanz noch berechtigt gewesen sei, und es hat benn auch ber Anwalt ber Beklagten gegen bie Produktion Ginsprache erhoben; allein hier handelt es sich um die Anwendung kantonalen Prozestrechts, dessen Anwendung das Bundesgericht nicht nachzuprufen hat; da die Vorinstanz die nachträgliche Produktion der fraglichen Erklärung weder ausdrücklich als unstatthaft erklärt, noch auch stillschweigend zurückgewiesen, sondern im Gegenteil das betreffende Dokument zu den Akten genommen, und dem Bundesgerichte eingeschickt hat, muß das Bundesgericht davon ausgeben, es sei die Anrufung jener Erklärung vor zweiter Inftang nach dem gurcherischen Civilprozegrechte nicht verspätet erfolgt. Danach ist aber die Aberkennungsklage in bem Sinne zu schützen, daß die Forderung aus dem Schuldbekenntnis vom 10. Juni 1896 jedenfalls nicht vor Ablauf der in der Erklärung vom 16. September gl. Jahres gewährten Stundungsfrist geltend gemacht werben kann.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

115. Urteil vom 19. Juni 1897 in Sachen Lindemann gegen Jenny.

A. Mit Urteil vom 2. April 1897 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich über die Streitfrage: "Sind die Beklagten verpflichtet, den Klägern 6767 Fr. nehft Zins zu 5%, seit 8. Oktober 1896 zu bezahlen?" erkannt: Die Beklagten sind verpflichtet, den Klägern 2291 Fr. 70 Cts. nehft Zins zu 5%, seit 8. Oktober 1896 zu bezahlen; im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen bieses Urteil haben bie Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage:

Das angesochtene Urteil sei dahin abzuändern, daß die Klage, soweit sie den Betrag von 604 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 5 %

feit 8. Oktober 1896 übersteige, abgewiesen werde.

C. In der heutigen mündlichen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten seinen in der Verufungsschrift gestellten Antrag. Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Bezusung an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. F. und K. Jenny in Ziegelbrücke kauften von R. und D. Lindemann in Alexandrien und Dresden durch Vermittlung des Agenten der Verkänser in Zürich, Keller-Ochsner, am 1./4. Oftober 1895 50,000 Kg. (5 Wagen = 150 Ballen) braune ägyptische Baumwolle, Maco good extra, Typ Nr. 7, zum Preise von 67 Fr. per 50 Kg., franko Bord Alexandrien, Verschiffung im November und Dezember, lieferbar im Dezember 1895 und Januar 1896 nach Ziegelbrücke, — und weiterhin am 19./20. November 1895 zum Preise von 65 Fr. per 50 Kg. und im übrigen zu den gleichen Bedingungen — fernere 140,000 Kg. (= 14 Wagen = 420 Ballen), wovon 59 Ballen für Baduz bestimmt waren, die hier nicht weiter in Betracht kommen. Die Ballen wurden geliefert:

1) 20. November 1895: 63 Ballen, 20,148 Kg., Fakturawert 26,998 Fr. 30 Cts., — Ankunft in Ziegelbrücke 10. ober

11. Dezember 1895;

2) 4. Dezember 1895: 119 Ballen, 39,647 Kg., Fakturawert 52,717 Fr. 50 Cts., — Ankunft zwischen 23. und 29. Dezember 1895;

3) 4. Dezember 1895: 59 Ballen, 19,830 Kg., Fakturawert 23,796 Fr., — Ankunft zwischen bem 23. und 29. Dezember

in Badus;

4) 18. Dezember 1895: 90 Ballen, 29,742 Kg., Fakturawert 38,664 Fr. 60 Cts., — Ankunft in Baduz nach Angabe der Kläger am 11. Januar 1896, nach Angabe der Beklagten am 2. gleichen Monats;

5) 18. Dezember 1895: 118 Ballen, 39,616 Kg., Faktura=